

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen

### - Gebrauchtfahrzeug-Verkaufsbedingungen -

(Stand: Mai 2021)

#### ALLGEMEINES

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausnahmslos und ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abzuschließenden Vertrag sowie für allfällige Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung. Eine Bestellung durch den Käufer gilt als Annahme der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

#### I. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- (1.) Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend.
- (2.) Der Käufer ist an die Bestellung höchstens zwei Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderung. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich.
- (3.) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen. Dies gilt auch für Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen.
- (4.) Will der Käufer Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag vor der Übergabe des Kaufgegenstandes an ihn auf Dritte übertragen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

#### II. PREISE

- (1.) Die in den Angeboten genannten Preise sind unverbindlich. Maßgebend sind die im Kaufvertrag enthaltenen Preise.
- (2.) Die Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Soweit kein Verbrauchergeschäft nach dem KSchG vorliegt, handelt es sich bei den Preisen um Nettopreise, exklusive Umsatzsteuer.
- (3.) Kosten für Transportversicherung, Verladung, Verbringen, Überführung, Zoll und amtliche Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

#### III. ZAHLUNG

- (1.) Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2.) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- (3.) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Käufers zu verrechnen. Er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung unverzüglich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4.) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Gesamtbetrag oder bei vereinbarten Teilleistungen über den jeweiligen Teilbetrag verfügen kann. Bei Zahlung mittels Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- (5.) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. **Gerät der Käufer in Verzug, so gelten Verzugszinsen gem. § 456 UGB als vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet alle Mahn- und Inkassospesen, alle sonstigen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu bezahlen. Der Verkäufer ist berechtigt für Mahnungen einen Pauschalbetrag von zumindest € 40,00 zu verrechnen, jedenfalls aber die konkreten Kosten der Forderungsbetreibung.**
- (6.) Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Käufer lediglich dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

- (7.) Der Verkäufer kann vom Käufer jederzeit vor Übergabe des Fahrzeuges zur Sicherstellung der Kaufpreiszahlung eine Finanzierungszusage eines anerkannten Kreditinstitutes verlangen. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, kann er die Übergabe des Fahrzeuges von der Vorlage der schriftlichen Finanzierungszusage abhängig machen. Legt der Käufer innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer die geforderte Finanzierungszusage nicht vor, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

#### IV. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

- (1.) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss.
- (2.) Der Käufer kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Grundsätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (3.) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- (4.) Bei höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (5.) Die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist ist ausdrücklich bedingt durch die fristgerechte Erfüllung (i) sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers sowie (ii) sämtlicher sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Käufer, sofern und soweit ein Versäumnis in der fristgerechten Erfüllung solcher sonstigen Verpflichtungen die Lieferung durch den Verkäufer innerhalb der vereinbarten Frist unmöglich macht oder anderweitig behindert.
- (6.) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Für diese Teillieferungen kann der Verkäufer eine anteilige Zwischenabrechnung vornehmen und zur Zahlung fällig stellen.

#### V. GEFÄHRÜBERGANG

- (1.) Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS). Sobald die Ware zum bestätigten Liefertermin abholbereit ist, geht die Gefahr am Erfüllungsort auf den Käufer über.
- (2.) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.
- (3.) Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei schuldhafter Verzögerung der Abnahme, soweit diese vom Käufer zu vertreten ist.
- (4.) Bei Frei-Haus-Lieferungen ist dem Verkäufer die Wahl des Spediteurs, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vorbehalten.

## VI. ABNAHME UND ANNAHMEVERZUG

- (1.) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort abzunehmen. Bei Annahmeverzug/-verweigerung von mehr als 14 Tagen ist der Verkäufer neben allen ihm sonst zustehenden Rechten (wie Rücktritt und freihändigem Verkauf auf Kosten des Käufers) berechtigt, den vertragsgegenständlichen Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und für ordnungsgemäß übergeben und angenommen zu berechnen. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.
- (2.) Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz kann höher oder niedriger sein, wenn entweder der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigen Schaden nachweist.

## VII. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1.) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen sowie sonstigen Kosten Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- (2.) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Verkäufer das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer ausgehändigt wird.
- (3.) Handelt der Käufer vertragswidrig, kommt er insbesondere mit der Zahlung in Verzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Vorbehaltsgegenstandes durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt dann, wenn es sich beim Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.
- (4.) Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die nicht aus dem Kaufvertrag herrühren, sind ausgeschlossen.
- (5.) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umbildung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig. Für vorgenannte Fälle tritt der Käufer hiermit seine aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen gegen Dritte zur Sicherheit an den Verkäufer ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- (6.) Der Käufer ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt sowie die Sicherungsabtretung anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und dem Verkäufer Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Käufers an den Verkäufer in der nach den anwendbaren Bestimmungen erforderlichen Art und Weise (z.B. Buchvermerk) vorzunehmen sowie zu dokumentieren, die Vornahme gegenüber dem Verkäufer nachzuweisen und dem Vertragspartner des Käufers auf Wunsch des Verkäufers spätestens anlässlich der Rechnungslegung an ihn bekannt zu geben. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (7.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Käufer sofort geltend zu machen. Entstehen dem Verkäufer in diesem Zusammenhang Kosten, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon freizustellen.
- (8.) Der Käufer hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes für den Kaufgegenstand eine separate Vollkaskoversicherung oder eine ähnliche Versicherung, welche dieselben Risiken absichert, mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen. Die Versicherung ist mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer, für sich einen Versicherungsschein über die Vollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die separate Vollkaskoversicherung oder eine ähnliche Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämien verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag vom Käufer geltend zu machen.
- (9.) Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Er hat alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer oder einer vom Verkäufer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

- (10.) Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so erwirbt der Verkäufer wertmäßig anteilig Miteigentum an der neuen Sache. Die vorgenannten Verpflichtungen zum Vorbehaltseigentum erstrecken sich in diesen Fällen auf das Miteigentum des Verkäufers.

## VIII. GEWÄHRLEISTUNG

- (1.) Der Verkäufer leistet ausschließlich für ausdrücklich schriftlich zugesagte sowie gesetzlich voraussetzbare Eigenschaften des Kaufgegenstandes zum Tage des Gefahrenüberganges im Ausmaß der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr. Der Verkäufer leistet keinerlei Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Käufers sowie Dritter auftreten. Ebenso leistet der Verkäufer keine Gewähr für eine bestimmte Verwendung bzw. Verwendbarkeit der vertragsgegenständlichen Waren, es sei denn diese wären ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden.
- (2.) Sofern die an einen Verbraucher verkaufte Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft ist, werden die zugunsten des Verbrauchers bestehenden zwingenden gesetzlichen Rechte von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- (3.) Sachmängelansprüche des Käufers, sofern dieser Unternehmer ist, setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 UGB nachgekommen ist. Eine allfällige **Mängelrüge hat unverzüglich, jedenfalls aber binnen sieben Tagen nach Lieferung des Kaufgegenstandes** zu erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Kaufgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten.
- (4.) Eine gesetzliche Vermutung, dass die Ware bei Übergabe mangelhaft war, wenn ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftritt, ist ausgeschlossen.
- (5.) Bei Mängelrügen hat der Käufer den Kaufgegenstand genau zu bezeichnen, die beanstandeten Mängel einzeln und detailliert anzuführen und dem Verkäufer gleichzeitig beweisdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Verkäufer (und keinem Dritten, wie Transporteur) zu richten. Erfolgt eine solche Mängelrüge nicht entsprechend den obgenannten Bestimmungen, sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.
- (6.) Der Käufer ist weiters verpflichtet, umgehend, jedenfalls aber innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist den Spediteur (Frachtführer) zu benachrichtigen, sofern Verdacht auf einen Transportschaden besteht.
- (7.) Ein Mangel der Lieferung wird nach Ermessen des Verkäufers durch unentgeltliche Verbesserung oder Austausch der Sache behoben. Dem Verkäufer sind zumindest zwei Verbesserungsversuche zu gewähren. Ist allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für den Verkäufer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so steht dem Käufer das Recht auf Preisminderung zu. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere das Recht auf Wandlung, Schadenersatz samt entgangenen Gewinn oder Ersatzvornahme, werden, soweit im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß ausgeschlossen.
- (8.) **Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche.**
- (9.) **Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte nicht befolgt, Änderungen an dem Kaufgegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung des Verkäufers.**
- (10.) **Voraussetzung für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers ist die Erfüllung sämtlicher dem Käufer obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.**

## IX. HAFTUNG

- (1.) Schadenersatzansprüche des Käufers, Ersatzansprüche aus Mängelfolgeschäden oder aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch den Verkäufer sind im Falle von leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers oder der für ihn handelnden Personen, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

- (2.) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt gilt Folgendes (die zugunsten des Verbrauchers bestehenden zwingenden gesetzlichen Rechte von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen nicht berührt):  
Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde. Schadenersatzansprüche sind zusätzlich bis zur Grenze der krass groben Fahrlässigkeit auf die Höhe des jeweiligen Faktorenwertes beschränkt.
- (3.) Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer Kenntnis von dem Schaden erlangt (und gelten somit als ausgeschlossen, sofern sie nicht vor Ablauf des genannten Zeitraums gerichtlich geltend gemacht werden). Sofern eine solche Verjährungsfrist von einem Jahr für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung nicht wirksam vereinbart werden kann, gilt diese Verjährungsfrist auf die geringstmögliche, nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zulässige, Mindestdauer als verlängert.
- (4.) Die Haftung für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Produktions- oder Betriebsverluste, Ausfallzeiten, entgangene Umsätze oder Aufträge, gegenüber Dritten zu leistende/n vertraglichen Schadenersatz oder Vertragsstrafen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden sowie allgemein für unvorhersehbare Schäden wird im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine der genannten Beschränkungen sich als ungültig erweist, gilt die Haftung des Verkäufers als auf das nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zulässige Mindestmaß beschränkt.
- (5.) Der Käufer darf die vom Verkäufer hergestellten, importierten oder in Verkehr gebrachten Waren nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. Produktrisiken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.
- (6.) Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (7.) Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.
- (8.) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (9.) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

#### **X. DATENVERARBEITUNGSERLAUBNIS, GEHEIMHALTUNG**

Der Verkäufer ist berechtigt die den Käufer betreffenden gesetzlich geschützten Daten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu verwenden, zu speichern und zu bearbeiten. Die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, nicht als vertraulich.

#### **XI. WIDERRUFSBELEHRUNG**

**Hat ein Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers, auf einer Messe oder einem Marktstand abgeschlossen, ist er gemäß § 11 FAGG berechtigt, binnen 14 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Warenlieferung oder bei Dienstleistungsverträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses sowie der Ausfolgung der Vertragsurkunde vom Vertrag zurückzutreten. Samstage zählen nicht als Werktage.**

**Der Rücktritt muss keine Begründung enthalten und ist in schriftlicher Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.**

**Im Falle des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrags erklärt der Verbraucher ausdrücklich, dass vor Ablauf der Rücktrittsfrist i.S.d. § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung, unter teilweisem Verlust des Rücktrittsrechts, begonnen werden soll.**

#### **XIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL, SONSTIGES**

- (1.) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Verkäufers. Der Hauptsitz des Verkäufers ist A-4925 Pramet / Österreich.
- (2.) **Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, der Anbahnung und der Beendigung der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie vertraglicher Nebenpflichten, wird als Gerichtsstand gemäß § 88 JN bzw. Artikel 25 EuGVVO das sachlich zuständige Gericht in A-4910 Ried im Innkreis / Österreich für ausschließlich zuständig vereinbart, sofern der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Nach Wahl des Verkäufers kann für die**

**oben genannten Streitigkeiten auch das für den Sitz des Käufers örtlich und sachlich zuständige Gericht angerufen werden.**

- (3.) **Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.**
- (4.) **Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Österreich. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen.**
- (5.) Erklärungen im Namen des Verkäufers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.
- (6.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.